

# AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr. 22/2024

29. November 2024



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 3

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Herr Linzmayer  
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 991/24

**Vorhaben:**  
Umbau des Gewerbe-Gebäudes Nürnberger Straße 116 zu einem Wohngebäude

**Grundstücke:**  
Bamberg, Nürnberger Str. 116  
Gemarkung Bamberg,  
Flurstück-Nr. 1582/36

**Bauherr:**  
G & P Projekt Nürnberger Straße GmbH  
Herrn Benno Götz

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen und Befreiungen gewährt bzw. erteilt:

2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:

1. Überschreitung der festgesetzten GRZ, 0,96 anstatt 0,6.
2. Errichtung von Stellplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
3. Überschreitung der Baugrenze nach Süd-West durch Balkone.
4. Überschreitung der festgesetzten GFZ. 3,66 anstatt 2,3
5. Abweichung vom festgesetzten Gebietscharakter. Keine Errichtung von Gewerbeflächen.
6. Nichtumsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote.

2.2 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:

1. Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Süd-West zu den Flurnummern 1582/41, 1582/40, 1582/39, 1582/76 und 1582/37.  
Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Nord-West zu den Flurstücken 1582/30 und 1582/53.  
Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Süd- Ost zu dem Flurstück 1582/35.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Herr Linzmayer  
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 -1667  
Telefax 0951 / 87 -1914  
Az.: 1356/24

**Vorhaben:**  
Errichtung eines Mehrfamilienhauses

**Grundstücke:**  
Bamberg, Nürnberger Str. 116b  
Gemarkung Bamberg,  
Flurstück-Nr. 1582/39

**Bauherr:**  
G & P Projekt Nürnberger Straße GmbH  
Herrn Benno Götz

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

#### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen, Befreiungen gewährt bzw. erteilt:

2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebau-

ungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:

1. Lage von Stellplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
2. Überschreitung der vorgesehenen Grundflächenzahl.
3. Nutzung nicht gemäß des vorgesehenen Gebietscharakters. Nur Wohnen im Mischgebiet.
4. Realisierung von Dachgauben. Vorgesehen sind keine Dachaufbauten.
5. Überschreitung der Baugrenze nach Süd-West.

#### 2.2 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:

1. Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Süd-West zu Fl.-Nr. 1582/40.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

## IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

## ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer

Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang

Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,

Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-

zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich

einzelnd wahrzunehmen. Gerne hilft auch die

Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.